	Nutzungsüberlassung	<u>Verkauf</u>	Erbbaurecht (=eigentumsähnliches Recht)
Eigentümerpflichten (Unterhaltung, Pflege, Verkehrssicherung, Haftung, Abgaben etc.)	 Übertragung nur schuldrechtlich möglich Kirchengemeinde bleibt grundsätzlich in der Pflicht Pflichten schwer einforderbar und überwachbar und teilweise rechtlich umstritten (Dach und Fach) Zustimmungsvorbehalt bzgl. baulicher Maßnahmen regeln (nur schuldrechtlich) Unterschiedlich ausgeprägtes Pflichtbewusstsein (Streitigkeiten über Qualität von Pflege und Instandhaltungsmaßnahmen) Hohes rechtliches und wirtschaftliches Risiko (Eigentum verpflichtet) 	 Werden mit Verkauf vollständig und unwiderruflich übertragen Moralische Verpflichtung zur Unterstützung bei wirtschaftlichen Problemen des neuen Eigentümers 	 Werden mit Vergabe vollständig übertragen auf Zeit (teils Gegenstand der dinglichen Absicherung, z. B. Unterhaltung, Abgaben) Kirchengemeinde kann als Eigentümer von Grund und Boden grundsätzlich noch in die Haftung genommen werden (Störerhaftung, wirtschaftliche Aspekte), Ausgleich im Innenverhältnis über Vertragspflichten möglich aber mit Restrisiko verbunden wegen Erfolg Möglichkeit Heimfallanspruch ausüben bei Verletzung von Vertragspflichten (Abwägungsprozess) Dinglich abgesicherter Zustimmungsvorbehalt bei baulichen Änderungen Grundsätzlich auch moralische Verpflichtung zur Unterstützung
Zeitraum	Befristet (Gastrecht) oder unbefristet möglich	Endgültige Lösung	 Auf Zeit (Erbbaurecht = Recht auf Zeit) Verlängerung möglich jederzeit im Einvernehmen Angebot zur Verlängerung zur Vermeidung einer Entschädigung bei Zeitablauf möglich

Zweckbestimmung, Verwendung	 Vertraglich festlegen (ggfs. Hausrecht, Profanierung beachten) Regeln für Untervermietung festlegen 	 i. d. R. keine, Kann vertraglich festgelegt werden (ggfs. Profanierung beachten) 	 Wird i. d. R. vertraglich bestimmt, kann aber auch zur freien Verfügungsgewalt übertragen werden (ggfs. Hausrecht, Profanierung beachten) Erbbaurecht kann vermietet, vererbt, verkauft und belastet werden (Zustimmungsvorbehalte können eingeräumt werden)
Kirchliche Tendenzklausel	rein schuldrechtlich vereinbar	 kann schuldrechtlich und dinglich vereinbart werden 	kann schuldrechtlich und dinglich vereinbart werden
Kündigung, Aufhebung, Rückübertragung	 Ordentliche und außerordentliche Kündigung möglich Kündigungsbedingungen frei festlegbar (z. b. Ausschluss ordentliche Kündigung für gewisse Mindestlaufzeit, außerordentliche Kündigung bei Änderung der pastoralen Rahmenbedingungen (Eigenbedarf), Verstoß gegen Bestimmungen etc. Rückabwicklungspflichten (z. B. Um-/Einbauten, Inventar etc.) sind zu überwachen bzw. können Eigentümer letztlich belasten Verwendungsfrage nach Beendigung Vertrag bleibt 	 Ausübung Vorkaufsrecht (sofern eingeräumt) zu Konditionen des Kaufvertrages mit einem Dritten Rückübertragungsrecht für bestimmte Fälle und zu bestimmten Konditionen (sofern eingeräumt) 	 Heimfall, Vorkaufsrecht sind über das Erbbaurecht grundbuchlich gesichert (Abwägungsprozess – Will ich das?) Beendigung bei Zeitablauf vereinbarte Vergütung bei Heimfall als auch Entschädigung bei Zeitablauf ist vom Eigentümer zu zahlen (Grunderwerbsteuer! Verbindlichkeiten!) Alternative zum Heimfall (z. b. bei Zahlungsverzug, Insolvenz oder Zwangsverwaltung) wäre die Zwangsversteigerung, da dann Gebäude und bestehende Verbindlichkeiten nicht übernommen werden müssten Einvernehmliche Aufhebung zu bestimmten Konditionen jederzeit möglich (Grunderwerbsteuer!) Verwendungsfrage nach Beendigung Erbbaurecht bleibt

Gegenleistung	 Nutzungsentgelt frei verhandelbar (grds. orientiert an ortsüblicher Mieter) je nach Vermögenslage und sonstigen vertraglichen Pflichten (z. B. Unterhaltung etc.) nur bedingt verhandelbar i. d. R. nicht kostendeckend Übernahme Betriebskosten Zahlungsmoral ungewiss Entgelt wird auf die Schlüsselzuweisung angerechnet 	 Kaufpreis und Zahlweise frei verhandelbar (Vermögenslage!) Schwierige Verhandlungsbasis Orientierung am Verkehrswert (Boden und Gebäude) oder Pauschale oder symbolischer Preis oder Herstellungskosten minus Abschreibung Nachentschädigungsregelungen, Absicherung von Dienstbarkeiten oder Grundschulden zur Vermeidung von Grundstücksspekulationen. Möglichkeit der Zwangsversteigerung bei Nichtzahlung Grunderwerbsteuerpflichtig Bodenwerterlös ist sicher und wertbeständig anzulegen, Gebäudewerterlös kann "frei" verwendet werden. 	 Entschädigung für Gebäude (Verkehrswert, Pauschale, symbolischer Preis – schwierige Verhandlungsbasis) Erbbauzins berechnet sich nach festen Grundsätzen (4% vom Bodenwert) Erbbauzins ist zwangsversteigerungsfest und wertgesichert Erbbauzins dürfte schwer erzielbar sein, ggfs. symbolischer Erbbauzins Nachentschädigungsregelungen, Dienstbarkeiten, Grundschulden absichern Möglichkeit der Zwangsversteigerung bei Nichtzahlung Grunderwerbsteuerpflichtig (bei Vergabe Grundlage Erbbauzins) Zahlungsmoral ungewiss Erbbauzins wird auf die Schlüsselzuweisung angerechnet
Rechtsposition der Kirchengemeinde	 Kirchengemeinde bleibt Eigentümer von Grundstück und Gebäude Weiterhin Verwaltungsaufwand 	 Eigentumsposition an Grundstück und Gebäude wird aufgegeben mit allen Rechten und Pflichten Kein Verwaltungsaufwand mehr 	 Kirchengemeinde bleibt Eigentümerin von Grund und Boden, nicht aber vom Gebäude (erst wieder bei Heimfall, Aufhebung oder bei Zeitablauf) Zustimmungsvorbehalt bei Übertragung und Belastung können dinglich gesichert werden Weitere Zustimmungsvorbehalte können schuldrechtlich vereinbart werden (z. B. bei Vermietung, Belastung in Abt. II) Weiterhin Verwaltungsaufwand

Rechtsposition Nutzer/Erwerber	Nur Nutzer/Besitzer, kein Eigentümer	 Eigentümer an Grundstück und Gebäude 	 Eigentümer vom Gebäude auf Zeit, nicht aber des Grundstücks (bessere Position bei Beantragung von öffentlichen Mitteln) Abhängigkeiten zum Grundstückseigentümer (s.o.)
Restrisiko für Kirchengemeinde	• Groß	• gering	• mittel
Vertragsverhältnis	 Nutzungsvertrag (grundsätzliche Vorgaben siehe z. B. KA 2008, Stück 12, Nr. 171) Abstimmung mit EGV Keine Kosten 	 Kaufvertrag (vom Notar vorzubereiten) Einzelheiten abstimmen mit EGV Kosten fallen an (Notar, Grundbuchamt, ggfs. Vermessung, Grunderwerbsteuer) 	 Erbbaurechtsvertrag (Mustervertrag EGV) Einzelheiten abstimmen mit EGV Kosten fallen an (Notar, Grundbuchamt, ggfs. Vermessung, Grunderwerbsteuer)